Verwandtenunterstützung : Abstufung der Unterstützungspflicht nach dem Verwandtschaftsgrade ; Bemessung des Unterstützungsbeitrags

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837282

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwandtenunterstützung: Abstufung der Unterstützungspflicht nach dem Verwandtschaftsgrade; Bemessung des Unterstützungsbeitrags.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1928.)

1. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erhob gegen einen in Basel wohnhaften verheirateten Sohn des von ihr unterstützten Vaters beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage auf Leistung eines angemessenen monatlichen Unterstützungsbeitrags. Der Sohn lehnte jede Beitragsleistung ab, da er sowohl seine alte Schwiegermutter als auch einen jüngeren Bruder, die beide bedürftig seien, unterstützen müsse. Zudem stehe die Niederkunft seiner Frau bevor; für die Entbindung und für die Zukunft überhaupt ständen vermehrte Familienausgaben bevor, so daß er von seinem Monatsverdienst von 500 Fr. bei einem vierteljährlichen Mietzins von 375 Fr. nichts abgeben könne.

2. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 30 Fr. mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Vater des Beklagten von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützt wird, so ist diese klagberechtigt.

Der Einwand des Beklagten, er sei wegen der Unterstützung eines bedürftigen Bruders und seiner Schwiegermutter nicht in der Lage, an die Unterstützungsaufwendungen für seinen Vater etwas beizutragen, kann nicht gehört werden; denn gegenüber der Schwiegermutter hat der Beklagte überhaupt keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen, weil keine Blutsverwandtschaft besteht, und wenn im Streitfalle die Bedürftigkeit des Vaters in Frage steht, so geht diesem gegenüber die Unterstützungspflicht derjenigen gegenüber dem Bruder vor. Sie besteht übrigens zwischen Geschwistern nur unter der Voraussetzung günstiger Verhältnisse. Bei der Beurteilung der ökonomischen Situation des Beklagten können daher die Leistungen an den Bruder und an die Schwiegermutter nicht berücksichtigt werden; sie sind als freiwillige Beiträge zu betrachten.

Es bleibt die Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten die Leistung von Unterstützungsbeiträgen zugemutet werden kann und eventuell in welcher Höhe. Die Tragfähigkeit des Beklagten ist ohne weiteres zu bejahen; denn dieser hat vorläufig nur für sich und seine Frau zu sorgen, und es steht ihm für den Lebensunterhalt der Familie ein Monatseinkommen von 500 Fr. zur Verfügung. Nun erwachsen ihm für die bevorstehende Niederkunft der Frau und gewisse Anschaffungen für das erwartete Kind wohl ziemliche Ausgaben, wobei aber, da die Patientin Mitglied der öffentlichen Krankenkasse ist, ein Teil der Entbindungskosten von dieser Kasse getragen wird. Selbst wenn hierauf und auf die künftigen Mehrausgaben infolge des Familienzuwachses in angemessener Weise Rücksicht genommen wird, so sind die finanziellen Verhältnisse des Beklagten doch noch dergestalt, daß ihm die Leistung eines monatlichen Beitrages von 30 Fr. an die Unterstützungskosten seines Vaters zugemutet werden kann.